



Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz – MEG II)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nimmt derzeit **verpflichtend** an der **Dienstleistungsstatistik**, der **Konjunkturstatistik**, der **Arbeitskostenerhebung** sowie der **Erhebung zu den Erzeugerpreisindizes** teil. Zudem ist er auch an der umfangreichen **Statistik zur Informationsgesellschaft** beteiligt, bei welcher keine Auskunftspflicht besteht. Daraus ergibt sich vielfältiger Aufwand für die betreffenden Erhebungseinheiten. Dieser hat in der Vergangenheit dadurch noch zugenommen, dass nach und nach kürzere Erhebungszeiträume geregelt und den Statistiken weitere Erhebungsmerkmale hinzugefügt wurden. Dies geschah zum Teil aufgrund von Bestrebungen auf europäischer Ebene sowie zum Teil auch aufgrund von förderalen Interessen einzelner Bundesländer.

Deshalb begrüßt der Berufsstand jede Verschlankung von Statistikpflichten und dem damit verbundenen weiteren Bürokratieabbau. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die mit dem Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetz angestrebte Verringerung von Statistikpflichten.

Zu den einzelnen Regelungen:

I. Artikel 1 – Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Es wird insbesondere die **Änderung des Bundesstatistikgesetzes** unterstützt, womit Unternehmen, in denen weniger als fünfzig Beschäftigte tätig sind, von der Auskunftspflicht ausgenommen werden, wenn sie im Kalenderjahr bereits bei Stichprobenerhebungen zu drei Bundesstatistiken auskunftspflichtig waren. Damit kann auch eine Entlastung der kleinen und mittleren Praxen des Berufsstandes verbunden sein.

II. Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Auch hat der Berufsstand die mit dem **Verwaltungsdatenverwendungsgesetz** angestoßene Entwicklung, auf Sekundärdaten zurückgreifen zu können, stets begrüßt. Die mit Artikel 2 verbundene Verlängerung der Erprobungsphase wird aber kritisch gesehen. Aus Sicht des Berufsstandes sollte diese baldmöglichst abgeschlossen werden und in einer endgültigen Regelung zur Verwendung von Sekundärdaten zur Entlastung der betroffenen Erhebungseinheiten münden.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Verlängerung der Erprobung auch aufgrund der beabsichtigten Schaffung umfassender gesetzlicher Regelungen, die über den Dienstleistungsbereich hinausgehen, begründet ist. Es ist aber schon seit längerem die Entwicklung zu beobachten, dass im Bereich des produzierenden Gewerbes und in anderen Bereichen die Statistiken abgebaut werden, wobei in den letzten Jahren die Statistiklasten gerade für den Dienstleistungsbereich enorm zugenommen haben.

Deshalb bitten wir, hier zeitnah zu einer dauerhaften Entlastung zu kommen und eventuell bereits für den Dienstleistungsbereich eine gesicherte Verwendung von umfangreichen Sekundärdaten vorzuziehen, bevor sich dies aufgrund einer Gesamtentwicklung eines "großen Wurfes" für alle unbotmäßig verzögert. Beispielsweise verfügt die Wirtschaftsprüferkammer als zentrale Bundesberufskammer über ein öffentlich geführtes Berufsregister. Diese Daten (vgl. §§ 37ff WPO) können zur Entlastung der Erhebungseinheiten des Berufsstandes verwendet werden.

III. Artikel 8 Nr. 2 – Änderungen des Dienstleistungsstatistikgesetzes

Begrüßen möchten wir schlussendlich die vorgesehenen Änderungen zum **Dienstleistungsstatistikgesetz**, die eine Ausnahme von Statistikpflichten für Existenzgründer im Kalenderjahr der Betriebsöffnung generell sowie eine Befreiung im folgenden Kalenderjahr bei Umsatz zusam-

men mit Einnahmen aus selbständiger Arbeit von weniger als 500 000 Euro zum Inhalt hat. (Aus unserer Sicht müsste der Wortlaut "Umsatz oder Einnahmen aus selbständiger Arbeit" heißen, um zu einer bestimmten Regelung zu gelangen, vgl. dazu auch § 3 Abs. 2 Satz 2 DLKonjStatG-E.) Voraussetzung für ein Greifen in der Praxis ist aber, dass der Nachweis der Voraussetzungen, um unter diese begünstigende Regelung zu fallen, schlank gestaltet werden muss.

IV. Artikel 9 - Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz

Entsprechendes gilt auch für die entlastenden Änderungen zum **Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz**, nach der zukünftig nur diejenigen Erhebungseinheiten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 DLKonjStatG-E befragt werden sollen, wenn die Umsätze oder Einnahmen aus selbständiger Arbeit mindestens in Höhe von 15 Mio. € im Jahr oder wenn sie mindestens 250 Beschäftigte haben. Auch diese Neuregelung kann zu einer Entlastung auch unseres Berufsstandes führen. Ebenso wird die in § 3 Abs. 3 DLKonjStatG-E vorgesehene Möglichkeit der Verwendung von Sekundärdaten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz unterstützt.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, der an der Erhebung notwendiger statistischer Wirtschaftsdaten stets unter hoher Qualität der gelieferten Daten mitwirkt, möchte den damit verbundenen Bürokratieaufwand auf ein absolut notwendiges Maß reduziert wissen. Dadurch erreicht der Gesetzgeber eine Akzeptanz der Erhebungseinheiten für den mit Statistikpflichten verbundenen Aufwand, welche letztendlich zu der Qualität der statistischen Daten beiträgt.